

gegen alle Angriffe von außen und für die Sicherung normaler, friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten überhaupt. Unser Strafrecht soll helfen, solche Straftaten zu verhindern, die das friedliche Zusammenleben zwischen den Völkern und Staaten gefährden.

Diese Aufgabenstellung resultiert sowohl aus den Lehren unserer Geschichte, die dem deutschen Volk in wesentlichen Teilen durch die Urteile von Nürnberg und das Potsdamer Abkommen als völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung aufgetragen wurden, als auch aus den allgemein anerkannten Grundsätzen und Bestimmungen des Völkerrechts.

Wie die Ausschüsse für Nationale Verteidigung und für Auswärtige Angelegenheiten, so stellte auch der Verfassungs- und Rechtsausschuß in seinen Beratungen übereinstimmend fest, daß sich die vorliegenden Gesetzentwürfe völlig mit dem geltenden Völkerrecht in Übereinstimmung befinden. Standpunkt und Charakter unseres Staates werden hierin in besonderer Weise deutlich. Er bindet sich bewußt an das Völkerrecht. Damit trägt er als sozialistischer Staat auch durch sein Strafrecht zur Durchsetzung zivilisierter menschlicher Beziehungen zwischen den Völkern, bei.

Das gewinnt um so größere Bedeutung, als die aggressivsten imperialistischen Mächte, insbesondere die USA, eindeutig zur Praxis des permanenten Bruches völkerrechtlicher Abkommen übergegangen sind und offensichtlich jede Normalisierung der internationalen Beziehungen hintertreiben. Das wird, wie der Ausschuß für Nationale Verteidigung hervorhob, gegenwärtig besonders sichtbar durch die Fortführung des verbrecherischen Krieges in Vietnam, den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln, von Napalm und chemischen Kampfstoffen sowie durch die barbarische und verbrecherische Handlungsweise der amerikanischen Aggressoren an Wehrlosen und Verwundeten und durch die Mißachtung der Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellter Zeichen. Es paßt zu den herrschenden Kreisen des westdeutschen Staates und ihren völkerrechtswidrigen Zielen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik, daß sie alle diese Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker und gegen die Menschlichkeit materiell unterstützen und ihnen anmaßend und lautstark Beifall zollen.

HELMUT SCHMIDT, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Die wichtigsten Ergebnisse der Diskussion über das neue Strafrecht

Das neue Strafgesetzbuch, die neue Strafprozeßordnung, das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten und das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben, die von der Volkskammer am 12. Januar 1968 in zweiter Lesung beschlossen worden sind, stellen einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Teilsystems des sozialistischen Rechts innerhalb des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus dar. Mit diesen Gesetzen „ist die revolutionäre Umwälzung auf dem Gebiete des Rechts zum großen Teil vollzogen“¹.

Die in mehr als dreijähriger Arbeit fertiggestellten Entwürfe wurden von der vom Staatsrat der DDR berufenen Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetz-

¹ Aus der Neujahrsbotschaft des Vorsitzenden des Staatsrates der DDK, Neues Deutschland vom 1. Januar 1968.

Vgl. auch die Materialien von der Beratung über die Entwürfe im Staatsrat der DDR am 7. Dezember 1967, NJ 1968 S. 1 ff.

Indem unser Strafrecht klar besagt, daß jeder Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, zu denen auch die Angehörigen unserer Nationalen Streitkräfte zählen, an die Normen des Völkerrechts gebunden ist, bildet es einen wichtigen Beitrag zur Entlarvung der ständigen und fortschreitenden Rechtsbeugung und Verletzung völkerrechtlicher Normen durch die imperialistischen Kriegstreiber und gleichermaßen zur Abwehr der Versuche der westdeutschen Militaristen, im Rahmen der Globalstrategie der USA mit ähnlichen Methoden die Aggressionsvorbereitungen gegen die Deutsche Demokratische Republik fortzusetzen und zu verstärken. Damit helfen wir, das bestehende Völkerrecht und darüber hinaus solche Grundsätze für das Zusammenleben der Staaten, um deren Erklärung zu Völkerrechtsgrundsätzen alle fortschrittlichen, friedliebenden Staaten ringen, im internationalen Leben durchzusetzen.

Die UNO hat das Jahr 1968 zum Jahr der Menschenrechte erklärt. Es ist keineswegs ein Zufall, sondern Ausdruck des Wesens unserer Staatsmacht, daß die ersten Gesetze, die unsere Volkskammer 1968 beschließen wird, unter innen- wie außenpolitischer Betrachtung ein würdiger Beitrag dazu sind.

Mit unserem neuen Strafrecht wird ein neues, wahrhaft menschliches Recht geschaffen. Es geht nicht um die Aufhebung eines alten Gesetzbuchs schlechthin und seine bloße Ersetzung durch ein anderes. In unserem neuen StGB findet vielmehr ein völlig neues Rechtsdenken, ein humanes Rechtsdenken Ausdruck, zu dem die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Prozeß ihrer Entwicklung zu sozialistischen Menschen gelangt sind und das mehr und mehr ihr Verhalten und Handeln bestimmt. Zum erstenmal weihen in Deutschland, in unserer Deutschen Demokratischen Republik, die Grundsätze des Sozialismus und seine hohen menschlichen Ideale auch zum Fundament der Strafpolitik.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß, der Ausschuß für Nationale Verteidigung, der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Eingaben der Bürger stimmen den vorliegenden Gesetzentwürfen unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen zu und empfehlen sie dem Hohen Hause zur Annahme.

buchs am 27. Januar 1967 der Öffentlichkeit zur Diskussion übergeben². Diese Diskussion war ein Teil der großen Volksausprache zum VII. Parteitag der SED und wurde unter dem Gesichtspunkt—geführt, alle Aufgaben vom Standpunkt der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu behandeln. Ziel und Inhalt der Diskussion bestand darin, den Werktätigen an Hand des Entwurfs zu erläutern, daß das sozialistische Strafgesetzbuch

- ein wichtiges staatsrechtliches Dokument der souveränen Deutschen Demokratischen Republik ist,
- den neuen Charakter des sozialistischen Rechts und seine Überlegenheit gegenüber dem bürgerlichen Recht und dem Recht der formierten staatsmonopolistischen Herrschaft in Westdeutschland zum Ausdruck bringt und zugleich die Aggressivität und

² Vgl. die Erläuterungen zu den Entwürfen des StGB und der StPO in NJ 1967 Hefte 4 bis 6.